

Trade Ticker 12.06.2014



Liebe Trade Partner,
Liebe Südafrika-Experten,

wir haben ergänzende Auskünfte zu den neuen Einreisebestimmungen für Südafrika erhalten:

UPDATE: GEÄNDERTE EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR DEUTSCHE STAATSBÜRGER

Übergangsregelung:

Das südafrikanische Innenministerium (Department of Home Affairs) bestätigte eine Übergangsfrist derzufolge Kinder, die mit ihren Eltern oder Sorgeberechtigten reisen, bis Ende September 2014 ohne Vorlage einer Geburtsurkunde in die Republik Südafrika einreisen können.

Am 1. Oktober 2014 treten die neuen Regelungen zum Schutz von Kindern vor Menschenhandel, Menschenraub und Entführung dann endgültig in Kraft.

Den Originaltext der Stellungnahme des Department of Home Affairs finden Sie [hier](#).

Erforderliche Dokumente:

Die südafrikanische Botschaft in Berlin stellte uns heute ergänzende Informationen zu den laut Gesetz und nach Ablauf der Übergangsfrist (s.o.) ab 1. Oktober 2014 für die Einreise von minderjährigen Kindern erforderlichen Dokumenten zur Verfügung:

Unter einem „**unabridged birth certificate**“ ist demzufolge eine vollständige Geburtsurkunde im Original zu verstehen. Soweit diese nicht in englischer Sprache ausgestellt ist, muss eine beglaubigte Übersetzung ins Englische ergänzend vorgelegt werden.

Die südafrikanische Botschaft in Berlin empfiehlt betroffenen Eltern eine sogenannte „Internationale Geburtsurkunde“ (oder auch „Auszug aus dem Geburtseintrag“) bei der zuständigen städtischen oder örtlichen Stelle zu beantragen und im Original mitzuführen. Die Ausstellung dieses in mehreren Sprachen, darunter Englisch, abgefassten Dokuments erfolgt seitens der deutschen Behörden in aller Regel einfach und schnell.

Das in Paragraph 6(12) b) i. und an weiteren Stellen im Gesetzestext genannte „**affidavit**“ (im Sinne von „Einverständniserklärung“) sollte in englischer Sprache erstellt werden und muss im Beisein eines Notares oder eines South African Commissioner of Oath (entweder in der Botschaft Südafrikas in Berlin oder im Generalkonsulat Südafrikas in München) unterzeichnet werden. Soweit das Dokument nicht auf Englisch verfasst werden kann, muss eine beglaubigte Übersetzung ins Englische ergänzend vorgelegt werden. Eine Mustervorlage für ein solches „**affidavit**“ existiert nicht.

Der in Paragraph 6(12) b) ii. erwähnte „**court order**“ (Gerichtsbeschluss) ist nur dann erforderlich, wenn einem Elternteil das alleinige Sorgerecht für ein oder mehrere Kinder

Trade Ticker 12.06.2014



zugesprochen wurde. Soweit dieser nicht in englischer Sprache ausgestellt ist, muss eine beglaubigte Übersetzung ins Englische ergänzend vorgelegt werden.

Anzahl freier Seiten im Reisepass:

Eine weitere Änderung im Rahmen des neuen Gesetzes betrifft die vorgeschriebene Anzahl freier Seiten für Sichtvermerke im Reisepass [Paragraph 2(1) d)]: War bislang nur eine (1) freie Seite für Sichtvermerke erforderlich, so sind mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes **zwei (2) freie Seiten für Sichtvermerke** erforderlich geworden. Die zwei (2) freien Seiten müssen jedoch nicht fortlaufend nummeriert sein.

****Ende****

Mit den vorstehend aufgeführten Erläuterungen hoffen wir, einige Ihrer drängenden Fragen zur praktischen Anwendung der neuen Einreisebestimmungen hinreichend beantworten zu können. Wir stehen weiterhin in engem Kontakt sowohl mit der südafrikanischen Botschaft in Berlin als auch mit unserer Zentrale in Johannesburg und über diese mit dem Tourismusministerium und relevanten Verbänden in Südafrika. Sobald uns neue Details oder Änderungen bekannt werden, leiten wir diese gerne an Sie weiter.

Nachfolgend finden Sie nochmals zu Ihrer Information die relevanten Gesetzestexte inklusive des Abschnitts zur Anzahl freier Seiten im Reisepass im englischen Original.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team South African Tourism

RELEVANTE GESETZESSTELLEN IM ORIGINAL

Immigration Act, Paragraph 2:

*2.(1) A passport shall-
[...]*

(d) have at least two unused pages when presented for purposes of endorsing a port of entry visa, visa, permanent residence permit or entry or departure stamp.

Immigration Act, Paragraph 6:

6.(12)(a) Where parents are travelling with a child, such parents must produce an unabridged birth certificate of the child reflecting the particulars of the parents of the child.

Trade Ticker 12.06.2014



(b) In the case of one parent travelling with a child, he or she must produce an unabridged birth certificate and-

- (i) consent in the form of an affidavit from the other parent registered as a parent on the birth certificate of the child authorising him or her to enter into or depart from the Republic with the child he or she is travelling with;*
- (ii) a court order granting full parental responsibilities and rights or legal guardianship in respect of the child, if he or she is the parent or legal guardian of the child; or*
- (iii) where applicable, a death certificate of the other parent registered as a parent of the child on the birth certificate;*

Provided that the Director-General may, where the parents of the child are both deceased and the child is travelling with a relative or another person related to him or her or his or her parents, approve such a person to enter into or depart from the Republic with such a child.

(c) Where a person is travelling with a child who is not his or her biological child, he or she must produce-

- (i) a copy of the unabridged birth certificate of the child;*
- (ii) an affidavit from the parents or legal guardian of the child confirming that he or she has permission to travel with the child;*
- (iii) copies of the identity documents or passports of the parents or legal guardian of the child; and*
- (iv) the contact details of the parents or legal guardian of the child,*

Provided that the Director-General may, where the parents of the child are both deceased and the child is travelling with a relative or another person related to him or her or his or her parents, approve such a person to enter into or depart from the Republic with such a child.